

# 1199/AB

vom 20.06.2014 zu 1305/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0088-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1305/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Rechnungshofbericht zum staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Seit einigen Jahren ist ein unverhältnismäßig hoher Anfall an komplexen Großverfahren aus den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Korruption mit zum Teil weit verbreitetem Auslandsbezug zu beobachten. Der Anstieg der Ermittlungsdauer ist mit der in diesen Verfahren höchst aufwendigen Ermittlungsarbeit im Verband mit der von beauftragten Sachverständigen benötigten Zeit für die Erstellung hochkomplexer und umfangreicher Gutachten sowie der mitunter unverhältnismäßig langen Dauer der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Behörden zu begründen.

Im Hinblick auf Überlegungen zur Reduktion der Dauer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren ist auf den Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 (StPRÄG 2014) zu verweisen, der in Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrats betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP, als geforderte Maßnahme zur Verstärkung gerichtlicher Kontrolle gegenüber unangemessener Verfahrensdauer in § 108a StPO eine Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens vorschlägt. Damit wird

auch der vom Rechnungshof in seinem Prüfbericht zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (Bund 2014/5) an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Empfehlung, gezielte Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen, Rechnung getragen.

In Anlehnung an die Regelung der Höchstdauer der Untersuchungshaft soll auch für das Ermittlungsverfahren ab der ersten gegen einen Verdächtigen (Beschuldigten) gerichteten Ermittlung eine Höchstfrist von grundsätzlich drei Jahren gelten, vor deren Ablauf die Staatsanwaltschaft das Gericht mit den Gründen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens zu befassen hat. Über diese Frist hinaus darf das Ermittlungsverfahren infolge gerichtlicher Entscheidung (für jeweils maximal zwei Jahre) nur fortgeführt werden, wenn dies wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen, der Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen oder wegen der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts unvermeidbar ist. Die amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens bezweckt im Sinne der Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5) sowie des Beschleunigungsgebots (§ 9) den Schutz des Beschuldigten vor unberechtigter Verfolgung; durch diese Maßnahme soll ferner eine umfassende Kontrolle der Effizienz der staatsanwaltschaftlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens und eine frühzeitige Objektivierung der Dauer des Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden.

Schließlich weise ich darauf hin, dass überlange Verfahren auch Gegenstand der jährlichen Berichtspflicht (zum 1. Oktober) sind.

Zu 2:

Das laufende Projekt EliAs/iTop@StA, das in seiner derzeitigen Ausbaustufe einen vollständig elektronischen Akt in wesentlichen Teilbereichen eines Verfahrens gegen unbekannte Täter zum Inhalt hat, soll in weiteren Entwicklungsphasen insbesondere auf die Bereiche Einstellung und Abbrechung von Verfahren gegen bekannte Täter ausgeweitet werden. Auf der anderen Seite wird auch im Rahmen der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ eine vollständige elektronische Verfügbarkeit von Akteninhalten angestrebt.

Handschriftliche Vermerke im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch ermöglichen eine umfassende Dokumentation des Falles außerhalb des täglichen Workflows. Dies betrifft insbesondere Vermerke der jeweiligen Sitzungsvertreterin oder des jeweiligen Sitzungsvertreters in der Hauptverhandlung, aber etwa auch strategische Erwägungen. Solange der angestrebte vollständig elektronische Akt noch nicht besteht, erweisen sich derartige unbürokratische Vermerke gegenüber der nachträglichen Eintragung eigener, auszudruckender und einzujournalisierender elektronischer Dokumente im Einzelfall als jedenfalls weit ökonomischer und effizienter.

Zu 3:

Die Einhaltung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO), wonach Verfahren stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind, wird selbstverständlich im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht überprüft. In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf die jährliche Berichtspflicht zum 1. Oktober für überlange Verfahren hinzuweisen.

Da entsprechende Daten über „längere Bearbeitungspausen“ – und somit auch die möglichen Gründe solcher - in Akten naturgemäß nicht elektronisch zur Verfügung stehen, würde eine dahingehende Ermittlung eine händische Durchsicht letztlich aller bei den Staatsanwaltschaften angefallener Akten erfordern. Ich ersuche um Verständnis, dass von einer solchen nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen Erhebung Abstand genommen wurde. Ich verweise jedoch auf die Beantwortung der Frage 1. zur Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens.

Zu 4:

Zur Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht Reihe Bund 2011/5, *„ein an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichtetes Revisionssystem zu entwickeln und dieses mit den ebenfalls neu zu gestaltenden Vorgaben für die Einschaun abzustimmen“* läuft im Bundesministerium für Justiz (BMJ) das Projekt IRStA.

Ziel des Projektes ist die Einführung eines effizienten und vollwertigen Kontrollsystems für die Staatsanwaltschaften durch Konzentration der „Einschau neu“ auf ein Instrument der (Dienst-)Aufsicht mit schlanker, einheitlicher Struktur und zeitnaher Berichterstattung und Etablierung eines Revisionssystems nach den Vorgaben des § 78a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) auch für die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften sowie die Berücksichtigung der Grundsätze eines modernen Risikomanagements. Die Grundlagen für die neue Prüftätigkeit werden in einem Revisionshandbuch für die Innenrevision und einem Leitfaden für die Einschau festgelegt.

Im Rahmen des Projekts wurden drei Arbeitsgruppen (jeweils mit Unterarbeitsgruppen) gebildet, die sich den Themenblöcken Prüfungsgrundlagen, Prüfungsinhalte und Informationsaufbereitung [einschließlich der Berichterstattung, automationsunterstützten Datenaufbereitung (ADV-Datenpakete) und der Entwicklung von Kennzahlen] widmeten.

Mittlerweile haben zahlreiche Sitzungen der Arbeits- und Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung von Experten aus dem Bundesministerium für Justiz, Vertretern aus der Praxis und der Standes- und Personalvertretung stattgefunden. Die Prüfungsgrundlagen samt Checklisten für die „Einschau neu“ mit über 200 Fragestellungen und Checklisten für die Innenrevision mit über 450 Fragestellungen wurden bereits erarbeitet, die erforderlichen ADV-

Datenpakete entwickelt.

Die „Einschau neu“ beinhaltet neben der Feststellung der aktuellen Personalsituation in der geprüften Staatsanwaltschaft vorwiegend eine Prüfung der einzelnen Referent/innen (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte). Detailliert geprüft werden etwa die Bearbeitungs- und Erledigungsgeschwindigkeit, die Anwendung des materiellen und formellen Rechts und die Aktenführung. Der Fokus der Innenrevision liegt hingegen auf einer Strukturprüfung. Von der Prüftätigkeit umfasst sind jeweils dienststellenbezogen die Themenkreise Personalsituation, Rechtspflege (z.B. Verfahrensdauer, Diversion, Untersuchungshaftpraxis), Register- und Aktenführung, Infrastruktur und technische Ausstattung, Dienststellenmanagement und Auftreten der Staatsanwaltschaft nach außen.

Die Programmierarbeiten für die ADV-Datenpakete durch das Bundesrechenzentrum (BRZ) sollen demnächst abgeschlossen sein. Nach Vorliegen dieser werden noch im Jahr 2014 Probeläufe bei vier ausgewählten Staatsanwaltschaften durchgeführt werden. Abschließend werden die Erkenntnisse aus diesen Probeläufen in die vorliegenden Entwürfe des Revisionshandbuchs für die Innenrevision und des Leitfadens für die Einschau eingearbeitet werden. Im Anschluss wird das bisherige Prüfsystem zur Gänze von der „Einschau neu“ und „Innenrevision neu“ abgelöst werden.

Begleitend wurde im Projekt IRStA als Werkzeug des Risikomanagements auch eine Risikolandkarte für Staatsanwaltschaften erstellt, die alle relevanten Arbeitsabläufe abbildet und aufschlüsselt, in welchen Arbeitsabläufen welche Risiken auftreten. Die Ergebnisse der Risikolandkarte sind in die laufende Projektarbeit eingeflossen, etwa beim Erkennen und der Art der Prüfung eines Prüfbereiches (je risikobehafteter, desto prüfungsintensiver) oder der Wahl des Prüfinstrumentes, außerdem sind die Staatsanwaltschaften damit nun auch selbst in der Lage, die Grundsätze des Risikomanagements in ihre Arbeit einfließen zu lassen.

Zusammengefasst wird mit den neu entwickelten Prüfinstrumenten ein modernes Risiko- und Qualitätsmanagement bei den Staatsanwaltschaften verwirklicht werden, das durch die Schaffung einheitlicher Vorgaben für die Prüftätigkeit und Berichterstattung eine bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet.

Zu 5:

Bereits seit einiger Zeit wird in den für die Prüfung von Vorhabensberichten zuständigen Fachabteilungen meines Hauses eine Übersicht geführt, aus der man im konkreten Einzelfall die Bearbeitungsdauer im Bundesministerium für Justiz ersehen kann. Auf diese Weise konnte schon ein gewisser Beschleunigungseffekt bei der Bearbeitung der dem Bundesministerium für Justiz vorgelegten Vorhabensberichte erzielt werden.

Eine systematische Aufzeichnung (etwa im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz), wie lange Ermittlungsverfahren aufgrund von Vorhabensberichten „unterbrochen“ sind, besteht hingegen nicht. Dabei ist festzuhalten, dass ein großer Teil der Vorhabensberichte, die von den Oberstaatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt werden, die beabsichtigte Enderledigung zum Gegenstand hat - also erst nach Abschluss der Ermittlungen erstattet wird.

Zu 6:

In jenen Verfahren, in denen ich vor meiner Berufung in das Amt des Bundesministers für Justiz als Strafverteidiger oder sonst in beratender Funktion tätig war, sowie in Verfahren gegen amtierende oder ehemalige oberste Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit habe ich zur Vermeidung jeglichen Anscheins von Befangenheit entschieden, mich jeder Tätigkeit zu enthalten und mit meiner Vertretung gemäß Art. 73 Abs. 1 B-VG den Leiter der Sektion Strafrecht im Bundesministerium für Justiz zu beauftragen sowie gleichzeitig ein beratendes Organ („Weisenrat“ als Kommission gemäß § 8 BMG) einzusetzen, dem ich bis zur gesetzlichen Neuregelung des Weisungsrechts die Aufgabe übertragen habe, sich zu den Erledigungsvorschlägen des Leiters der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz in den oben umschriebenen Verfahren auf Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Berichte und der Stellungnahme der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft im Hinblick auf deren rechtliche Vertretbarkeit zu äußern. Dieser „Weisenrat“ setzt sich aus den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz und des Inneren unter dem Vorsitz des Ersten Generalanwalts Dr. Franz Plöchl zusammen.

Einem erweiterten Beratungsgremium, zusätzlich bestehend aus dem Leiter der Sektion Strafrecht im Bundesministerium für Justiz, den Leitern der Abteilungen für Strafverfahrensrecht sowie Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen im Bundesministerium für Justiz, dem Präsidenten des OGH, der Vizepräsidentin des VfGH, dem Präsidenten und der Vizepräsidentin des VwGH, den Leiterinnen und Leitern der Oberstaatsanwaltschaften, dem Präsidenten der Richtervereinigung, dem Vorsitzenden der Sektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD, dem Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie dem Präsidenten des ÖRAK, habe ich den Auftrag erteilt, konkrete Reformansätze über die Neugestaltung des Weisungsrechts vorzulegen, die Anfang nächsten Jahres in einen Ministerialentwurf Eingang finden sollen.

Im Rahmen dieses – bisher zweimal zusammengetretenen, ein dritter Termin findet Anfang Juli 2014 statt – erweiterten Gremiums wird auch die Frage Reform der Berichtspflichten thematisiert, wobei konkrete dahingehende Vorschläge bislang noch nicht vorliegen.

Zu 7 und 9:

Das Bundesministerium für Justiz beobachtet mit Hilfe der Instrumente des Personalcontrollings und der Auswertungsmöglichkeiten im Rahmen der IT-gestützten Personalverwaltung (PM-SAP) die laufende Personalentwicklung im Justizressort gegliedert nach den einzelnen Besoldungsgruppen. Die daraus gewonnenen Informationen finden im Rahmen der Planungen für Neuaufnahmen sowie in der Planstellenbewirtschaftung und Personalbedarfsplanung Berücksichtigung.

Zur Optimierung der Nachbesetzungsmöglichkeiten im Bereich der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist es im Personalplan 2014 gelungen, die Planstellen für Richteramtswärterinnen und -wärter von 232 auf 250 anzuheben, was auch dem StA-Bereich zugutekommt. Eine weitere wesentliche Verbesserung ergibt sich auch dadurch, dass für die WKStA im Rahmen des Personalplans 2014 zusätzliche höherwertige Planstellen zur Erreichung des Vollaubaus zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Maßnahmen werden durch die aktuellen Personalentwicklungskonzepte im Kanzleibereich, nämlich der sog. Teamassistenz unterstützt. Dieses bereits bei der WKStA erfolgreich praktizierte Konzept wird seit 2. Mai 2014 in Teilbereichen auch bei der StA Wien und bei der StA Innsbruck sowie (zur Gänze) bei der StA Eisenstadt genutzt, wobei die bisherigen Rückmeldungen durchwegs positiv ausfallen. Es bestehen daher konkrete Planungen, dieses moderne und flexible Strukturkonzept (welches im Übrigen auch bei einigen größeren Gerichten mit Erfolg umgesetzt wird) auch an weiteren staatsanwaltschaftlichen Standorten, wie beispielweise der StA Linz, einzuführen und sukzessive auszubauen.

Zu 8:

Eine wesentliche und wichtige Unterstützungsmaßnahme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption ist der auf § 2a Abs. 5 StAG fußende Einsatz von Wirtschaftsexpert/innen. Ein Grundgedanke bei der Gründung der WKStA lag und liegt darin, dass Verfahren, die der Beiziehung von Expert/innen (die am Standort auch ausgelastet sein sollten) bedürfen, konzentriert und zügig geführt werden sollen. Insoweit war und ist es nur konsequent, den Expert/inneneinsatz bei der WKStA zu konzentrieren, wobei die Fachkenntnisse dieser Expert/innen bei Bedarf auch von anderen Staatsanwaltschaften abgerufen werden können.

Streng am konkreten Bedarf orientiert und in enger Abstimmung mit den (Ober-)Staatsanwaltschaften ist es gelungen, im Wege der Justizbetreuungsagentur (JBA) neben "klassischen Wirtschaftsexpert/innen" auch eine IT-Expertin, zwei Bilanzbuchhalter/innen sowie eine Fachexpertin aus dem Bank- und Börsenwesen zu gewinnen. Aktuell sind acht von der Justizbetreuungsagentur aufgenommene Expert/innen für die Staatsanwaltschaften tätig. Dass sich diese Maßnahme in höchstem Maße bewährt hat,

untermauert ein von der WKStA im Sommer 2012 vorgelegter Bericht über die positiven Auswirkungen des Expert/inneneinsatzes bei der WKStA, dem sich im Detail die durch die Heranziehung von Expert/innen aus dem Wirtschaftsbereich erzielten Einsparungen, nicht zuletzt aber auch Verfahrensbeschleunigungen durch die Vermeidung von kostenintensiven und zeitaufwändigen Sachverständigengutachten entnehmen lassen. Da von der WKStA erst jüngst ein weiterer Bedarf an bis zu drei Wirtschaftsexpert/innen angemeldet wurde, hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der JBA ein weiteres Auswahlverfahren gestartet. Es ist geplant, bis zu drei zusätzliche Wirtschaftsexpert/innen bei der WKStA aufzunehmen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz verschiedene Schritte gesetzt, um auch auf anderem Wege Expert/innenwissen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang beispielsweise das mit dem Bundesministerium für Finanzen abgeschlossene Ressortübereinkommen über die laufende Zurverfügungstellung von einer Expert/innen-VZK aus dem Bereich der Großbetriebsprüfung Wien. Darüber hinaus finden immer wieder Dienstzuteilungen von Mitarbeiter/innen der Finanzmarktaufsicht statt.

Durch die vom Bundesministerium für Justiz getroffenen Maßnahmen war und ist es beispielsweise auch möglich, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Zusammenhang mit dem „Hypo-Verfahren“ durch die Zurverfügungstellung je einer Expertin und eines Experten zu unterstützen.

Zu 10:

Zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Richter/innen und Staatsanwält/innen wurde bereits im Jahr 2010 ein spezieller Zertifikatslehrgang „Wirtschaftsrecht“ entwickelt, der bereits zwei Mal abgehalten wurde und an dem insgesamt 74 Strafrichter/innen und Staatsanwält/innen teilgenommen haben. Aufgrund des großen Erfolges ist ein dritter Durchgang für das Jahr 2015 für weitere 40 Teilnehmer/innen bereits in Planung.

Der – 11 Unterrichtstage umfassende – Lehrgang besteht aus sechs Modulen. Vermittelt werden die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf Unternehmensorganisation und betriebswirtschaftliches Handeln, sowie die damit zusammenhängenden Rechts- und Sachgebiete.

Im Einzelnen werden die Themen Betriebswirtschaftslehre, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Rechnungswesen, Finanzinstrumente, Bilanzen sowie Logistik und Arbeitsorganisation, Umgang mit Großstrafverfahren, Zusammenarbeit mit Banken, Polizei und Expert/innen, elektronischer Akt/EDV behandelt.

Als Vortragende fungieren vorwiegend Praktiker/innen aus dem In- und Ausland, aus dem Banken- und Börsenwesen, Wirtschaftstreuhänder/innen und Steuerberater/innen, leitende

Unternehmensmitarbeiter/innen, gerichtlich beeidete Sachverständige und auch Angehörige der Justiz.

Für eine weitergehende Spezialisierung wird auch ein zweitägiges Zusatzmodul „Finanzinstrumente“ angeboten.

Die Kosten dieser Zertifikatslehrgänge liegen pro Lehrgang bei rund 30.000 Euro. Durch die Nutzung der justizeigenen Einrichtung des Schulungszentrums des OLG Wien konnten die Kosten in Höhe von rund 750 Euro pro Teilnehmer/in sehr gering gehalten werden.

Über diesen Lehrgang hinaus wurde der Lehrgang „Master of Laws (LL.M.) – Wirtschaftskriminalität & Recht“ gemeinsam mit der WU Executive Academy konzipiert, um insbesondere die Staatsanwält/innen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatanwaltschaft (WKStA) und die weiteren mit Wirtschaftsstrafsachen befassten Staatsanwält/innen und Richter/innen in der komplexen Materie des Wirtschaftsstrafrechts optimal zu schulen. Dieser Lehrgang ist speziell auf Justizmitarbeiter/innen abgestimmt und soll ein zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität umfassendes Wissen vermitteln. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Vermittlung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse gelegt, um die Teilnehmer/innen mit Fragen der Unternehmensführung und des Wirtschaftsrechts vertraut zu machen und ihnen ein besseres Verständnis wirtschaftlicher Sachverhalte zu ermöglichen.

Der erste Durchgang des Lehrgangs ist bereits abgeschlossen, der zweite Durchgang endet im Jänner 2015. Insgesamt haben 47 Personen (22 Teilnehmer/innen beim 1. Durchgang, 25 Teilnehmer/innen beim 2. Durchgang) daran teilgenommen. Der Lehrgang setzt sich aus insgesamt 14 zwei- bis viertägigen Modulen zusammen, die nachstehende Programmschwerpunkte beinhalten:

- Finanzmärkte
- Banken und Kapitalanlagen
- Gesellschaftsrecht
- Jahresabschlussprüfung und Corporate Governance
- Steuerrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Informationstechnologie und neue Medien
- Abwicklung von Wirtschaftsstrafverfahren

Als Vortragende des Lehrgangs fungieren Professor/innen und Wissenschaftler/innen der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) und deren Partnerinstitutionen, sowie Management-Experten aus dem Pool der WU Executive Academy.

Nach erfolgreichem Abschluss des gesamten umfangreichen akademischen Programms



erhalten die Teilnehmer/innen im Rahmen einer Graduierungsfeier den vollständigen akademischen Grad „Master of Laws (LL.M)“ durch die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) verliehen.

Die Gesamtkosten für den LL.M.-Lehrgang belaufen sich auf 240.174 Euro (zuzüglich einmaliger Entwicklungskosten für den 1. Durchgang von 9.075 Euro). Pro Teilnehmer/in betragen die Kosten sohin beim 1. Durchgang (22 Teilnehmer/innen) 11.329,50 Euro und beim 2. Durchgang (25 Teilnehmer/innen) 9.606,96 Euro. Davon haben die Teilnehmer/innen einen Selbstbehalt von jeweils 1.500 Euro zu leisten.

Von den Oberlandesgerichten werden zusätzlich zu den dargestellten Lehrgängen regelmäßig Seminare mit Buchsachverständigen zu diversen wirtschaftlichen Themen angeboten, so etwa

- „Bilanzierung zwischen Gestaltung und Fälschung“ (2013, 4 Veranstaltungen im Jahr 2013 á 20 Teilnehmer/innen zu jeweils ca. 360 Euro)
- „Steuerrecht im richterlichen Alltag“ (im Jahr 2013 für 20 Teilnehmer/innen zu ca. 700 Euro)
- „Gesellschaftsrecht und strafrechtliche Untreue“ (im Jahr 2013 für 25 Teilnehmer/innen zu ca. 400 Euro)
- „Computerkriminalität - Problemfelder im Zusammenhang mit der forensischen Auswertung von Datenträgern und von Ermittlungen im Internet“ (im Jahr 2013 für 40 Teilnehmer/innen zu ca. 250 Euro)
- „Praxisworkshop: Bilanzen, Überschuldung, Fortbestehensprognose, Zahlungsunfähigkeit, Buchsachverständigengutachten lesen“ (im Jahr 2013 für 20 Teilnehmer/innen zu ca. 1.000 Euro)
- „Grundpfeiler von Bilanz und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Handwerkszeug im Zivil- und Strafverfahren“ (im Jahr 2013 für 30 Teilnehmer/innen zu ca. 1.100 Euro)
- „Wirtschaft für Rechtsprecher/innen“ (2014, 4-teilige Veranstaltungsreihe für jeweils 30 Teilnehmer/innen zu insgesamt ca. 6.250 Euro)
- „Finanzinstrumente – Aktien, Swaps & Co“ (im Jahr 2014 für 40 Teilnehmer/innen zu ca. 1.500 Euro)
- „Von den Grundfragen der Bilanzierung zur Bilanzanalyse“ (im Jahr 2014 für 25 Teilnehmer/innen zu ca. 1.800 Euro)
- „Wie funktioniert eine Bank? Grundzüge einiger ausgewählter Finanzinstrumente“ (im Jahr 2015 für 40 Teilnehmer/innen zu ca. 1.700 Euro)

- „Finanzinstrumente – Aktien, Swaps & Co – Follow up“ (im Jahr 2015 für 16 Teilnehmer/innen zu ca. 1.500 Euro)
- „Rechnungslegung und Jahresabschlüsse - lesen und verstehen“ (im Jahr 2015 für 20 Teilnehmer/innen zu ca. 1.400 Euro)

Es besteht ferner die Möglichkeit der Teilnahme an einzelnen Seminaren externer Anbieter, wie etwa:

- Seminar des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zum Thema „Wie viel Kontrolle braucht die Wirtschaft?“
- Seminar des Landeskriminalamts NÖ zum Thema „Wirtschaftsdelikte“
- Fachtagungen in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien der Justiz in Deutschland, Tschechien und Slowakei zu einem von der EU geförderten Projekt zum Thema „More Exchange and Better Cooperation Against Economic Offences“.

Zu 11:

Einer der wohl wesentlichsten Gründe für den Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in den letzten Jahren ist die Kompetenzverschiebung im Hinblick auf die Bestellung der Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaften ab dem Jahr 2008. Es liegt auf der Hand, dass die „Überführung“ sämtlicher Sachverständigen-Bestellungen im Vorverfahren von den Gerichten hin zu den Staatsanwaltschaften zwangsläufig massive Mehrausgaben bei den insofern dann auch für die Auszahlung der Sachverständigen-Gebühren zuständigen Staatsanwaltschaften zur Folge hatte (und hat).

Zum anderen hat nicht zuletzt die mit dem Jahr 2008 schlagend gewordene Wirtschaftskrise zu einem Anstieg komplexer Großverfahren im Wirtschaftsstrafrecht geführt. Dass dieser Umstand einer der Hauptfaktoren für den Anstieg der Ausgaben im Sachverständigenbereich ist, zeigt nicht zuletzt die zu beobachtende Ausgabenkonzentration in den Jahren ab 2010 insbesondere bei Sachverständigen aus dem Bereich der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen.

Schließlich war – insbesondere im Bereich der medizinischen Sachverständigen – auch die am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Zuschlagsverordnung zu BGBl. II Nr. 134/2007, mit der ein Zuschlag zu den im GebAG angeführten festen Beträgen im Ausmaß von 17 % festgesetzt wurde, mit ein Grund für die Mehrausgaben durch die öffentliche Hand gerade im Strafrechtsbereich.

Zu 12:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz bietet das derzeitige, in Europa in dieser

Form einzigartige System der Zertifizierung bzw. der (in einem Abstand von fünf Jahren gegebenenfalls erfolgenden) Rezertifizierung der Gerichtssachverständigen, bei dem sowohl entsprechende Fachleute aus dem jeweiligen Fachbereich als auch die Gerichte in die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der Sachverständigen eingebunden sind, hinreichende Gewähr für die Sicherstellung der Qualität der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, die sich überdies in deren täglicher, durchwegs erfolgreicher Arbeit für die Gerichte auch bestätigt. Zudem wird das System der Zertifizierung auch „auf dem freien Markt“ angenommen, was nicht zuletzt in den millionenfachen Abfragen der Sachverständigenlisten im Internet zum Ausdruck kommt.

Zur laufenden Qualitätskontrolle der zertifizierten Sachverständigen sind insbesondere die Staatsanwaltschaften und Gerichte (und insoweit auch die Parteien) berufen, die dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vorliegt, Mitteilung an die/den zur Entziehung zuständige/n Präsidentin/en des Landesgerichts zu machen haben.

An die Einführung darüber hinausgehender Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Sachverständigen ist aktuell nicht gedacht.

Zu 13 und 14:

Ungeachtet dessen, dass eine gleichmäßige Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Sachverständigen grundsätzlich wünschenswert wäre, liegt allein in dem Umstand, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte häufig auf bewährte und von ihrer Arbeitsweise bereits bekannte Sachverständige zurückgreifen, kein Manko; vielmehr ist dies unter dem Aspekt einer effizienten und zielorientierten Verfahrensführung regelmäßig durchaus zu begrüßen. Selbstverständlich ist dabei auf allfällige Ausgeschlossenheiten oder Befangenheiten der/des Sachverständigen ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die Arbeitssituation des/der Sachverständigen. Gerade hinsichtlich des letzten Punkts liefert eine über das Justiz-Intranet allen Justizmitarbeiter/innen seit einiger Zeit zur Verfügung stehende „Sachverständigenauslastungsstatistik“ (aus der sich ergibt, welcher Sachverständige aktuell wie viele offene schriftliche Gutachtensaufträge hat und wie lange diese Aufträge bereits offen sind) eine wichtige Orientierungs- und Entscheidungshilfe.

Zu 15:

Da die entsprechenden Daten nicht automationsunterstützt verfüg- und abrufbar sind, würde eine dahingehende Datenermittlung eine händische Durchsicht letztlich aller Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordern, in denen in den vergangenen zehn Jahren ein/e Sachverständige/r bestellt wurde. Ich bitte um Verständnis, dass von solchen, mit auch nur einigermaßen vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu bewerkstellenden Erhebungen

Abstand genommen wurde.

Zu 16:

Den bestellten Sachverständigen steht nach § 34 GebAG eine Gebühr für Mühewaltung zu.

Diese orientiert sich grundsätzlich an den Einkünften, die der/die Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Dies soll gewährleisten, dass entsprechend geeignete und fachlich versierte und bewährte Personen zur Verfügung stehen, die auch bei der Gutachtenserstellung entsprechende Sorgfalt walten lassen. Eine wesentliche Ausnahme von dieser Grundregel enthält § 34 Abs. 2 GebAG. Danach ist bei bestimmten Verfahren (zu denen insbesondere die Verfahren in Strafsachen und die Verfahren außer Streitsachen – und damit auch Pflegschaftssachen – zählen) die Gebühr nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Solche Tarife gibt es – historisch gewachsen – in den §§ 43 bis 48 GebAG für die gutachterliche Tätigkeit bestimmter Berufsgruppen, darunter auch für Ärzte (§ 43 GebAG). Dagegen wurde mit der GebAG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 623/1994, ein bis dahin bestehender (Stunden-)Tarif für Buchsachverständige explizit aus dem Gesetz gestrichen.

Derzeit werden von Seiten des Bundesministeriums für Justiz Überlegungen angestellt, ob und inwieweit dieses derzeitige System der Sachverständigenhonorierung (einschließlich der Voraussetzungen der Geltendmachung) im Lichte von in einzelnen Teilbereichen zu beobachtenden Entwicklungen allenfalls gewisser Korrekturen bedarf. Diese Überlegungen sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

Zu 17:

Zur Frage, ob es Pläne zur Einführung eines Aufzeichnungssystems über vom Revisor beanstandete Honorarnoten von Sachverständigen gibt, ist auf den seit Beginn des Revisorenregisters (1. Juli 2013) bestehenden Schritt „einw“ zu verweisen, der Einwendungen des Revisors gegenüber Honorarnoten von Sachverständigen dokumentiert.

Zu 18:

Die Informationssicherheit enthält als Querschnittsmaterie eine Vielzahl an Facetten, die aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz von den jeweils für die betreffende Materie zuständigen Fachabteilungen sachgerecht wahrzunehmen sind.

Dabei erfolgt selbstverständlich die notwendige interne Koordination, wobei auch „best practices“ wie beispielsweise bereits bestehende, justizinterne Konzepte angemessene Berücksichtigung finden.

Zu dem vom Rechnungshof ausdrücklich angesprochenen Aspekt der Verwahrung von sensiblen Akten ist die österreichische Justiz bestrebt, die bereits begonnene Ausrichtung auf den digitalen Akt (z.B. Elektronischer Rechtsverkehr – ERV, Abbrechen/Einstellen von

Verfahren gegen unbekannte Täter/innen – EliAs, Dokumenteneinbringungsservice – DES) konsequent weiter zu verfolgen, womit mittelfristig die Problematik der (physischen) Aufbewahrung insbesondere sensibler Akten verringert werden kann.

Ich weise ferner darauf hin, dass bereits viele Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Datenabfragen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) umgesetzt worden sind, wie etwa:

- Maßnahme im Rahmen der IT-Schulungszentren, sämtliche VJ-Schulungs-Benutzerkennzeichen unmittelbar nach der Schulung eines jeden Kurses zu sperren. Damit ist eine Weiterverwendung der Schulungskennung über deren eigentliche Dauer hinaus verhindert.
- Beschränkung der Abfrageberechtigung für die Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) durch drastische Reduktion der Möglichkeit zur bundesweiten/anstaltsübergreifenden Abfrage.
- Beschränkung der Namens- und Geschäftsbehelfsabfrage, die es erforderlich macht, zumindest drei Buchstaben einzugeben, bevor mit dem Zeichen „\*“ maskiert werden kann (zB abc\*). Damit ist großflächiges und bundesweites „Absaugen“ von VJ-Registern (Abfragen nach a\*, b\* etc.) nicht länger möglich; die Mindestzeichenfolge treibt den dafür erforderlichen Arbeitsaufwand in unökonomische Höhen.
- Zwingende Eingabe einer Begründung bei Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen, die über die angemeldete Dienststelle hinausgehen.
- Protokollierung der Akteneinsicht samt Anzeige im eingesehenen Fall: dabei werden bei jedem lesenden Fallzugriff VJ-Username oder der Anschriftcode über die elektronische Akteneinsicht, Zeitpunkt, Anmeldedienststelle und Abfragequelle ersichtlich.
- Stichproben der Abfragen und Überprüfung auf dienstliche Notwendigkeit.

Zu 19:

Die im Bundesministerium für Justiz gegenwärtig in Erarbeitung befindliche neue Verschlussachenordnung soll die bestehende Verordnung ersetzen und insofern eine Anpassung im Hinblick auf § 145 Abs. 3 StPO beinhalten, als – im Unterschied zu der in Geltung befindlichen Verschlussachenordnung – nicht nur die in Bild- und Schriftform übertragenen Ergebnisse einer Ermittlungsmaßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO, sondern auch jene nach § 135 Abs. 2 bis 3 StPO unter Verschluss aufzubewahren sind, solange sie nicht zum Akt genommen werden. Ferner soll die Verordnung die Möglichkeit bieten, den gesamten Ermittlungsakt als Verschlussakt zu führen, wenn die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritten, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die weiteren Erhebungen verbunden wäre.

Die dafür benötigte zusätzliche Rechtsgrundlage ist im Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 (StPRÄG 2014) vorgesehen (§ 34c Abs. 3 StAG). Die Kundmachung der neuen Verschlussachenordnung ist ehestmöglich nach der Kundmachung des StPRÄG 2014 in Aussicht genommen.

Zu 20:

Im Rahmen der Grundausbildung und der VJ-Schulungen wird schon jetzt auf die Sensibilität der Registerabfragen und ganz allgemein der Weitergabe von Daten aus der VJ hingewiesen. Darüber hinaus erarbeitet das Bundesministerium für Justiz in enger Abstimmung mit den Praktikerinnen und Praktikern der Gerichte und Staatsanwaltschaften einen Leitfaden für Kanzleibedienstete, der sich mit Registerabfragen und Informationserteilung durch Kanzleibedienstete beschäftigt, den Kanzleibediensteten klare Handlungsanleitungen bieten und letztlich auch Eingang in die Grundausbildung finden soll.

Darüber hinaus verweise ich auf die zu Fragepunkt 18 dargestellten Maßnahmen.

Zu 21:

Ergänzend kann zu den Schlussempfehlungen 1 und 7 des Rechnungshofes zum Themenkreis „Verfahrensdauer“ berichtet werden, dass in das Betriebliche Informationssystem der Justiz (Darstellung der Gerichte, BIS-Justiz, und Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, StaBIS-Justiz) ab dem Jahr 2013 bereits die Kennzahlen „Erledigungsquote“ und „Erledigungsdauer“ aufgenommen wurden. Dabei wird bei der Erledigungsdauer die Zeit zwischen der (ersten) Erledigung und dem Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigt. Die Empfehlung des Rechnungshofes, diese Kennzahlen auch in die Kurzstatistik aufzunehmen, wird in künftige Überlegungen einbezogen werden.

Zur Schlussempfehlung 13 des Rechnungshofes (Prüfung einer möglichen Übertragung des Modells der Teamassistenz bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) auf andere Staatsanwaltschaften wird auf die Antwort zu den Fragepunkten 7 und 9 verwiesen.

Wien, 20. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR</p>	1199/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC 2014-06-20T14:57:48+02:00	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .